

**Zuwendungen zu den Kosten  
der von anerkannten Landesorganisationen  
der Weiterbildung und anerkannten Volkshochschulen  
durchgeführten Kurse zur  
Vorbereitung auf Prüfungen für Nichtschüler**

Förderrichtlinie des Ministeriums  
für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur  
vom 17. November 2003 (1547 – 53 107-3/407)

**1 Allgemeines**

Das Land gewährt als besondere Zuwendung nach § 15 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454, BS 223-60) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landesorganisationen der Weiterbildung sowie den Volkshochschulen, die nach dem Weiterbildungsgesetz staatlich anerkannt sind, Zuwendungen zu den Kosten von Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfungen für Nichtschüler zum Erwerb

- der Qualifikation der Berufsreife (Abschlusszeugnis der Hauptschule),
- des qualifizierten Sekundarabschlusses I (Abschlusszeugnis der Realschule),
- der Fachhochschulreife sowie
- des Abiturs.

**2 Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen werden für die laufenden notwendigen Personalausgaben für die mit der Durchführung der Vorbereitungskurse befassten Lehrkräfte als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

**3 Anforderungen an die Kurse**

- 3.1 Die Kurse müssen hinsichtlich der angebotenen Fächer sowie in Bezug auf Umfang und Niveau des Unterrichts den Anforderungen und Zielsetzungen der für die angestrebte Prüfung maßgeblichen Prüfungsordnung entsprechen. Die Anzahl der Unterrichtsstunden muss vor Antragstellung auf ein der Prüfung angemessenes, notwendiges Maß festgelegt werden. Die Dauer der Kurse sowie die Wochenstundenzahl ist so zu bemessen, dass einerseits eine zügige Vorbereitung auf die Prüfung gewährleistet ist, andererseits jedoch keine Überforderung der Teilnehmenden eintritt.
- 3.2 Zur Durchführung der Kurse müssen geeignete Lehrkräfte und geeignete Unterrichtsräume in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Lehrkraft, die den

Vorbereitungskurs leitet, muss entsprechend der angestrebten Prüfung die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen, berufsbildenden Schulen oder Gymnasien besitzen; Entsprechendes gilt für die Mehrzahl der unterrichtenden Lehrkräfte. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Schulaufsicht der jeweiligen Schulart zuständigen Stelle Ausnahmen zulassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

- 3.3 Die Zahl der Teilnehmenden muss bei Beginn eines Vorbereitungskurses mindestens 15, bei Beginn eines jeden weiteren Kurshalbjahres noch mindestens 8 betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde. Kurse zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife (Abschlusszeugnis der Hauptschule) können ausnahmsweise mit weniger als 15 Teilnehmenden, mindestens jedoch mit 10 Teilnehmenden, beginnen, wenn ansonsten ein Kurs nicht zustande käme.

#### 4 Höhe der Förderung

Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die in der Zeit vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres durchgeführten Unterrichtsstunden in diesem Bereich. Die Förderung der Kurse erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel entsprechend den sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 30. Juli 1997 (GAmtsbl. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Vergütungssätzen für den nebenamtlichen Unterricht. Die Zuwendung für die Einzelstunde darf die dort genannten Vergütungssätze nicht übersteigen. Dabei ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 WBG für jede in die Weiterbildungsstatistik nach § 29 WBG eingehende Weiterbildungsstunde ein jährlich vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur festzulegender Betrag zu berücksichtigen. Die Unterrichtsstunden, die von Lehrkräften abgehalten werden, die als hauptberufliche pädagogische Fachkräfte bereits nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 Nr. 1 WBG gefördert werden, bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. Die für Prüfertätigkeiten im Zusammenhang mit den Kursen entstandenen Kosten sind mit dieser Zuwendung abgegolten.

#### 5 Verfahren

- 5.1 Rechtzeitig vor Kursbeginn beantragen die Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Behörde die Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Kurses sowie die Bewilligung der Zuwendung. Hierbei haben sie alle zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit notwendigen Angaben zu machen. Insbesondere sind Angaben über Unterrichtsfächer, Zahl der Unterrichtsstunden (Wochenstundenzahl, Stunden je Fach, Gesamtstundenzahl), Dauer des Vorbereitungskurses, Teilnehmendenzahl sowie die Eignung von Lehrkräften und Unterrichts-

räumen zu machen. Ferner ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der Ausgaben und deren beabsichtigte Finanzierung) vorzulegen.

- 5.2 Die zuständige Behörde erlässt einen vorläufigen Zuwendungsbescheid, durch den der Kurs allgemein als förderungsfähig anerkannt wird, ohne dass damit bereits eine Finanzierungszusage in ihrer endgültigen Höhe verbunden ist.
- 5.3 Die Zuwendungsempfänger reichen bis spätestens 31. August eines Jahres den Verwendungsnachweis bei der zuständigen Behörde ein. Sie verwenden hierbei den von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Vordruck. Die Vorlage von Belegen ist nur nach entsprechender Aufforderung erforderlich. Die zuständige Behörde erlässt aufgrund der dann vorliegenden Angaben den endgültigen Zuwendungsbescheid. Nach dem 31. August vorgelegte Nachweise können von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 6 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

#### 7 In-Kraft-Treten

- 7.1 Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. August 1998 (15512 – 53 107-3/407) geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 13. November 2001 (1548 – 53 107-3/407) außer Kraft.